

**Reglement zur Finanzierung  
der Wasser- und Abwasseranlagen  
der Gemeinde Reinach AG**

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Geltungsbereich	5
§ 2	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	5
§ 3	Mehrwertsteuer	5
§ 4	Verjährung	6
§ 5	Zahlungspflichtige	6
§ 6	Sicherstellung	6
§ 7	Verzug, Rückerstattung	6
§ 8	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	6

### **B. Erschliessungsbeiträge**

§ 9	Kosten	7
§ 10	Beitragsplan	7
§ 11	Anlagen mit Mischfunktion	7
§ 12	Auflage und Mitteilung	7
§ 13	Vollstreckung	8
§ 14	Bauabrechnung	8
§ 15	Zahlungspflicht	8
§ 16	Fälligkeit	8

## **C. Wasserversorgung**

### **I. Erschliessungsbeiträge**

§ 17	Bemessung	9
------	-----------	---

### **II. Anschlussgebühren**

§ 18	Bemessung	9
------	-----------	---

§ 19	Zahlungspflicht	10
------	-----------------	----

§ 20	Erhebung	10
------	----------	----

### **III. Benützungsgebühren (Wasserzins)**

§ 21	Benützungsgebühren (Wasserzins)	10
------	---------------------------------	----

§ 22	Bemessung	11
------	-----------	----

§ 23	Grundpreis	11
------	------------	----

§ 24	Konsumpreis	12
------	-------------	----

§ 25	Rechnungsstellung	12
------	-------------------	----

§ 26	Verstösse, Bussen	12
------	-------------------	----

§ 27	Hydrantenentschädigung	12
------	------------------------	----

### **IV. Erneuerungsgebühr**

§ 28	Bemessung	13
------	-----------	----

## **D. Abwasser**

### **I. Erschliessungsbeiträge**

§ 29	Bemessung	13
------	-----------	----

§ 30	Sanierungsleitungen	13
------	---------------------	----

### **II. Anschlussgebühren**

§ 31	Gebührenpflicht, Bemessung	14
------	----------------------------	----

§ 32	Abweichungen von den ordentlichen Ansätzen	14
------	--	----

§ 33	Berechnung der Flächen	14
------	------------------------	----

§ 34	Bauliche Änderungen an bestehenden Bauten	15
------	---	----

§ 35	Zahlungspflicht	15
------	-----------------	----

§ 36	Erhebung der Abgaben	15
------	----------------------	----

### **III. Benützungsgeld**

§ 37	Grundsatz	15
§ 38	Berechnung	16
§ 39	Erneuerungsgeld	16
§ 40	Erhebung	17

### **E. Rechtsschutz und Vollzug**

§ 41	Rechtsschutz, Vollstreckung	17
------	-----------------------------	----

### **F. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 42	Inkrafttreten	17
§ 43	Übergangsbestimmungen	17

Die Einwohnergemeinde Reinach gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

### **§ 2**

#### **Finanzierung der Erschliessungsanlagen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind
- d) jährliche Erneuerungsgebühren als Zuschlag zur Benützungsggebühr, zur Vorfinanzierung der Kosten für die Sanierung und den Ersatz der Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

<sup>2</sup> Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton/Gemeinden (Abgeltungsentschädigung wie z.B. Hydrantenentschädigung) oder Dritten nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Mehrwertsteuer**

<sup>1</sup> Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind zu 100 % über Gebühren zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen.

#### **§ 4**

### **Verjährung**

<sup>1</sup> Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

<sup>2</sup> Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

#### **§ 5**

### **Zahlungspflichtige**

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

#### **§ 6**

### **Sicherstellung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto etc.) oder Vorauszahlung der einmaligen Abgaben verlangen.

<sup>2</sup> Sicherstellungen in Form von Vorauszahlungen werden vor Inangriffnahme der Bauarbeiten zur Zahlung fällig.

#### **§ 7**

### **Verzug, Rückerstattung**

<sup>1</sup> Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

<sup>2</sup> Müssen geleistete Abgaben zurückerstattet werden, erfolgt keine Verzinsung.

#### **§ 8**

### **Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

## **B. Erschliessungsbeiträge**

### **§ 9**

#### **Kosten**

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- c) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle)
- d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen
- e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
- g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- h) Verschiedenes und Unvorhergesehenes
- i) die Finanzierungskosten
- j) die Verwaltungskosten
- k) die Kosten aus Rechtsstreitigkeiten

### **§ 10**

#### **Beitragsplan**

<sup>1</sup> Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
- d) die Grundsätze der Verlegung
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
- g) eine Rechtsmittelbelehrung

<sup>2</sup> Anstelle eines Beitragsplanes kann mit den Betroffenen ein Erschliessungsvertrag gemäss § 37 BauG abgeschlossen werden.

### **§ 11**

#### **Anlagen mit Mischfunktion**

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

### **§ 12**

#### **Auflage und Mitteilung**

<sup>1</sup> Der Beitragsplan muss bei Beginn der Bauarbeiten öffentlich aufliegen. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup> Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

### **§ 13**

#### **Vollstreckung**

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

### **§ 14**

#### **Bauabrechnung**

<sup>1</sup> Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup> Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

### **§ 15**

#### **Zahlungspflicht**

<sup>1</sup> Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

<sup>2</sup> Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Bau der öffentlichen Erschliessungsanlagen bevorteilten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

### **§ 16**

#### **Fälligkeit**

<sup>1</sup> Erschliessungsbeiträge werden im Falle einer Überbauung des Grundstückes oder der Veräusserung als Bauland sofort zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup> Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## **C. Wasserversorgung**

### **I. Erschliessungsbeiträge**

#### **§ 17**

#### **Bemessung**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technischen Nachrüstung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

<sup>2</sup> Beim Bau von Leitungen ausserhalb der Bauzonen entspricht der Erschliessungsbeitrag den gesamten Baukosten. Der Gemeinderat kann einen Gemeindebeitrag nach Massgabe des öffentlichen Interesses beschliessen.

### **II. Anschlussgebühren**

#### **§ 18**

#### **Bemessung**

<sup>1</sup> Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr von CHF 10.00 pro m<sup>2</sup> Gesamtgeschossfläche. Bei industriell genutzten Bauten beträgt die Anschlussgebühr für reine Lagerflächen CHF 5.00 und für Produktionsflächen CHF 6.65. Die Mindestanschlussgebühr beträgt für ein Einfamilienhaus CHF 2'000.00, für ein Mehrfamilienhaus CHF 1'200.00 pro Wohnung und für Industrie- und Gewerbebauten CHF 7'500.00.

<sup>2</sup> Die Gesamtgeschossfläche ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich Nebenräume wie WS, Garderoben, Treppenhäuser, Wintergärten, überdachte Sitzplätze usw., mit Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte. Der nicht zu Wohnzwecken dienende Teil des Estrichs zählt nicht zur Gesamtgeschossfläche.

<sup>3</sup> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der Gesamtgeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

<sup>4</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, muss die volle Gebühr entrichtet werden.

<sup>5</sup> Für den Anschluss von Sprinkleranlagen werden folgende Anschlussgebühren erhoben:

Bis 3'000 Liter / Min.

CHF 17.50

Bei grösseren Bedarfsmengen wird der Minutenliterpreis von Fall zu Fall bestimmt.

<sup>6</sup> Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Gesamtgeschossfläche für Wohnbauten erhoben. Die Anschlussgebühr für Ökonomiegebäude entspricht der Höhe der Anschlussgebühren industriell genutzter Lagerflächen gemäss § 18 Abs. 1.

<sup>7</sup> Für baubewilligungspflichtige Schwimmbäder beträgt die Anschlussgebühr CHF 20.00 pro m<sup>3</sup>-Nettoinhalt.

## **§ 19**

### **Zahlungspflicht**

<sup>1</sup> Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

<sup>2</sup> Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer des anzuschliessenden oder angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.

## **§ 20**

### **Erhebung**

Der Gemeinderat setzt die Anschlussgebühr mit der Baubewilligung oder durch eine beschwerdefähige Verfügung fest. Die Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen nach Eintritt der Zahlungspflicht zur Zahlung fällig.

## **III. Benützungsgebühren (Wasserzins)**

### **§ 21**

### **Benützungsgebühren (Wasserzins)**

<sup>1</sup> Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge, durch Anschlussgebühren und durch jährliche Erneuerungsgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>3</sup> Beim Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

## § 22

### Bemessung

<sup>1</sup> Der Wasserzins besteht aus dem Grundpreis und dem Konsumpreis. Die Erhebung erfolgt jährlich.

<sup>2</sup> Der Grundpreis bemisst sich bei den Wohnbauten nach der Anzahl der Wohnungen und in allen anderen Fällen nach dem Nennwert des eingebauten Wasserzählers und schliesst die Mietgebühr desselben ein. Der Nennwert entspricht der stündlichen Leistungsfähigkeit des Wasserzählers.

<sup>3</sup> Der Konsumpreis entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserkonsum in m<sup>3</sup> multipliziert mit dem Tarifansatz in CHF / m<sup>3</sup>. Die Ablesung und Rechnungsstellung erfolgt gleichzeitig mit der Grundpreisverrechnung.

<sup>4</sup> Die Kosten für Bauwasser und temporäre Anschlüsse (Festwirtschaften, Schausteller usw.) setzen sich zusammen aus dem monatlichen Grundpreis, dem Konsumpreis und den Installationskosten. Erfolgt der Anschluss mit Bewilligung der WVR ab Hydrant, wird noch eine Hydrantenkontrollgebühr verrechnet.

## § 23

### Grundpreis

#### Grundpreis (Jahresgebühr)

Wohnbauten	EFH (Einfamilienhaus)	CHF 60.00
	MFH: Erste Wohnung	CHF 60.00
	Jede weitere Wohnung	CHF 30.00
Gewerbe und Industrie nach Zählergrösse	MTK 20 mm ¾" 3/5 m <sup>3</sup> /h	CHF 60.00
	MTK 25 mm 1" 7 m <sup>3</sup> /h	CHF 120.00
	MTK 32 mm 1 1/4" 10 m <sup>3</sup> /h	CHF 180.00
	MTK 40 mm 1 1/2" 16 m <sup>3</sup> /h	CHF 330.00
	MTK 50 mm 2" 25 m <sup>3</sup> /h	CHF 480.00
	MTK 50 mm Flansch 25 m <sup>3</sup> /h	CHF 480.00
	Meist-Plus 50 mm Flansch 35 m <sup>3</sup> /h	CHF 630.00
	Meist-Plus 65 mm Flansch 40 m <sup>3</sup> /h	CHF 780.00
Meist-Plus 80 mm Flansch 65 m <sup>3</sup> /h	CHF 930.00	
Provisorische Anschlüsse	Baustellen, Schausteller, Zirkus, Vereine, sonstige Anlässe, etc.	CHF 25.00 pro Installation * (danach pro Monat)
Hydrantenkontrolle	pro Hydrant	CHF 100.00
Zuschlag erschwerte Ablesung	Schächte, erschwerte Zugänglichkeit	CHF 50.00/Ablesung

\* Bei angefangenem Monat wird die gesamte Gebühr berechnet.

Die Zählermiete ist im Grundpreis für Wohn- und Gewerbebauten inbegriffen.

In einem Mehrfamilienhaus ist die Kostenverteilung auf die einzelnen Mieter Sache des Hauseigentümers.

## § 24

### Konsumpreis

Der Konsumpreis beträgt für alle Abnehmerkategorien CHF 1.30 pro m<sup>3</sup> bezogenes Wasser.

## § 25

### Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in der Regel jährlich. Die WVR kann Rechnungsstellungen in kürzeren oder längeren Perioden anordnen.

<sup>2</sup> Die WVR behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen (Akontozahlungen) im Rahmen des mutmasslichen Wasserbezuges zu stellen. Die WVR kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>3</sup> Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Wasserbezüge solidarisch. Die Kostenanteile des alten und des neuen Eigentümers werden nach der Bezugsdauer berechnet.

## § 26

### Verstösse, Bussen

<sup>1</sup> Entnahme von nicht bewilligten Wasserbezügen für Bauwasser, Wasserbezug ab Hydranten, aussergewöhnliche Wasserbezüge, sind nicht erlaubt.

Solche Verstösse werden wie folgt geahndet:

- Erster Verstoss	CHF 500.00
- Zweiter Verstoss	CHF 1'000.00
- Weitere Verstösse	CHF 1'500.00

<sup>2</sup> Nebst diesen Bussen fallen die Kosten des nicht bewilligten Wasserbezugs (geschätzte Bezugsmenge) sowie weitere Aufwändungen an (Hydrantenkontrolle, Umtriebe Mitarbeiter, usw.).

## § 27

### Hydranten- entschädigung

Für das Aufstellen und den Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, leistet die Gemeinde eine Hydrantenentschädigung von CHF 200.00 bis CHF 400.00 pro Hydrant und Jahr.

## IV. Erneuerungsgebühr

### § 28

#### Bemessung

<sup>1</sup> Zur Vorfinanzierung der Kosten für die Sanierung und den Ersatz von Wasserversorgungsanlagen ist eine Erneuerungsgebühr als Zuschlag zur Benützungsg Gebühr zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Erneuerungsgebühr erfolgt durch einen Zuschlag auf dem Konsumpreis von CHF 0.30 pro m<sup>3</sup> Trink- und Brauchwasserverbrauch.

<sup>3</sup> Reicht die Erneuerungsgebühr für den vorgesehenen Zweck nicht aus, kann der Gemeinderat den Zuschlag auf max. 50 % des jeweiligen Wasserpreises erhöhen.

<sup>4</sup> Die Erneuerungsgebühr wird mit der Wasserrechnung erhoben.

## D. Abwasser

### I. Erschliessungsbeiträge

### § 29

#### Bemessung

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

### § 30

#### Sanierungsleitungen

<sup>1</sup> Die Kostenverteilung von Sanierungsleitungen erfolgt nach den Grundsätzen für Leitungen innerhalb des Baugebietes, wobei die Eigentümer anzuschliessender Liegenschaften je nach Privatinteresse zusätzliche Beiträge zu leisten haben.

<sup>2</sup> Bei Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung neuer, standortgebundener Bauten entspricht der Erschliessungsbeitrag den gesamten Baukosten. Die Gemeinde kann einen Gemeindebeitrag nach Massgabe des öffentlichen Interesses beschliessen.

## II. Anschlussgebühren

### § 31

#### Gebührenpflicht, Bemessung

<sup>1</sup> Für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation erhebt die Einwohnergemeinde von den Eigentümern der anzuschliessenden Liegenschaften einmalige Anschlussgebühren.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr beträgt für alle Bauten:

a) CHF 24.00 / m<sup>2</sup> Gesamtgeschossfläche

b) CHF 32.00 / m<sup>2</sup> entwässerte Flächen

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühren für Schwimmbäder betragen CHF 48.00 pro m<sup>2</sup>.

### § 32

#### Abweichungen von den ordentlichen Ansätzen

<sup>1</sup> Erhöhung der Gebühren:

Bei besonderen Verhältnissen, wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser, kann der Gemeinderat von den Ansätzen des § 31 abweichen.

<sup>2</sup> Herabsetzung der Gebühren:

a) Bei Lager- oder Betriebsflächen, von denen kein oder im Verhältnis zur Fläche sehr wenig Abwasser anfällt, kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren angemessen, jedoch um höchstens 75 % herabsetzen. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Richtlinien.

b) Für Liegenschaften, bei denen das Dachwasser ganz oder zum überwiegenden Teil direkt abgeleitet oder landwirtschaftlich verwertet wird, muss nur für jene Teile eine Anschlussgebühr entrichtet werden, welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann sich auf Kosten des Gesuchstellers bei der Festsetzung der Anschlussgebühr von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

### § 33

#### Berechnung der Flächen

<sup>1</sup> Die Gesamtgeschossfläche ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich Nebenräume wie WS, Garderoben, Treppenhäuser, Wintergärten, überdachte Sitzplätze usw., mit Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte. Der nicht zu Wohnzwecken dienende Teil des Estrichs zählt nicht zur Gesamtgeschossfläche.

<sup>2</sup> Als entwässerte Flächen gelten alle im Freien liegenden Flächen, von denen Wasser in die Kanalisation abgeleitet wird wie Vorplätze, Dächer, Park- und Lagerplätze.

<sup>3</sup> Als gewerbliche und industrielle Betriebsflächen gelten lediglich die Produktions- und Arbeitsflächen.

### **§ 34**

#### **Bauliche Änderungen an bestehenden Bauten**

<sup>1</sup> Bei Erweiterungsbauten sowie bei Zweckänderungen wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Für die neu geschaffenen oder entwässerten Flächen wird eine Gebühr gemäss § 31 Abs. 2 erhoben.

<sup>2</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, muss die volle Gebühr entrichtet werden. Ebenso für Gebäude, welche bisher noch nicht der Kanalisation angeschlossen waren.

<sup>3</sup> Die Rückforderung von Gebühren infolge Abbruchs von Gebäuden, Reduktion der gebührenpflichtigen Flächen oder Zweckänderungen ist ausgeschlossen.

### **§ 35**

#### **Zahlungspflicht**

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Leitung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

### **§ 36**

#### **Erhebung der Abgaben**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die Anschlussgebühr mit der Baubewilligung oder durch eine beschwerdefähige Verfügung fest.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühren sind innert 30 Tage nach Eintritt der Zahlungspflicht zur Zahlung fällig.

## **III. Benützungsgebühr**

### **§ 37**

#### **Grundsatz**

<sup>1</sup> Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge, durch Anschlussgebühren und durch Erneuerungsgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

## § 38

### Berechnung

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch und beträgt CHF 1.40 pro Kubikmeter.

<sup>2</sup> Für Ein- und Mehrfamilienhäuser, in denen keine Wasseruhren installiert sind, muss pro Wohnung eine jährliche pauschale Benützungsgebühr für 240 m<sup>3</sup> Wasser bezahlt werden. Industrie- und Gewerbebetriebe haben Wasseruhren zu installieren.

<sup>3</sup> Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

<sup>4</sup> Bei besonders starker Verschmutzung und stossweisem Anfall des Abwassers erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Er kann sich auf Kosten des Verursachers von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

<sup>5</sup> Die jährliche Minimalgebühr entspricht der Benützungsgebühr für 80 m<sup>3</sup> Wasser.

<sup>6</sup> Wer anderweitig Wasser bezieht (z.B. Quellenrecht, Grundwassernutzung, Entnahme aus Gewässern), welches anschliessend der Kanalisation zugeführt wird, hat dafür in der Regel die pauschale Benützungsgebühr gemäss Abs. 2 zu entrichten. Steht die Höhe dieser Gebühr in einem Missverhältnis zur Belastung der Abwasseranlage, oder handelt es sich um Gewerbe- oder Industriebetriebe, erhebt der Gemeinderat entsprechend der in die Kanalisation abgeleiteten Wassermenge - unter Berücksichtigung von Abs. 4 - die jährliche Benützungsgebühr. Er kann sich auf Kosten des Grundeigentümers von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

## § 39

### Erneuerungsgebühr

<sup>1</sup> Zur Vorfinanzierung der Kosten für die Sanierung und den Ersatz von Abwasseranlagen ist eine Erneuerungsgebühr als Zuschlag zur Benützungsgebühr zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Erhebung der Erneuerungsgebühr erfolgt ab 2015 für 11 Jahre durch einen Zuschlag auf dem Konsumpreis von CHF 2.00 pro m<sup>3</sup> Trink- und Brauchwasserverbrauch. Danach beträgt sie CHF 0.60 pro m<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Reicht die Erneuerungsgebühr für den vorgesehenen Zweck nicht aus, kann der Gemeinderat den Zuschlag auf max. 50 % der Benützungsgebühr erhöhen.

## **§ 40**

### **Erhebung**

<sup>1</sup> Die Benützungs- und die Erneuerungsgebühr werden als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen, entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.

<sup>3</sup> Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

## **E. Rechtsschutz und Vollzug**

## **§ 41**

### **Rechtsschutz, Vollstreckung**

<sup>1</sup> Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

<sup>2</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. VRPG.

## **F. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

## **§ 42**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das Reglement tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden das Wasserreglement vom 22. November 2000 und das Abwasserreglement vom 08. Dezember 1983 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

## **§ 43**

### **Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:  
01. November 2017

Dieses Reglement wird auf den 01. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

5734 Reinach, 01. November 2017

GEMEINDERAT REINACH AG  
Der Gemeindeammann:

M. Heiz

Der Gemeindeschreiber:

P. Walz